

„Berthold Mehm und die Verfolgung der Zeugen Jehovas in Hildesheim“

1. Didaktische Vorbemerkungen:

In der Unterrichtseinheit zum Thema „Berthold Mehm und die Verfolgung der Zeugen Jehovas in Hildesheim“¹ wird weitgehend mit Quellen aus dem juristischen Bereich gearbeitet, die den SchülerInnen im Allgemeinen weniger bekannt sind und deswegen besonders interessant sein können. Die als **Einstieg** geplante Quelle der **Politischen Polizei Braunschweig (M 1)**, deren Entstehungsgrund die **Denunziation zweier Zeugen Jehovas** ist, dürfte die SchülerInnen aus sachlichen und emotionalen Gründen besonders motivieren, da das Vertrauen zweier taubstummer Eheleute von einem „Reisenden“ ausgenutzt wurde und zu einer Denunziation der Eheleute bei der Gestapo, deren Rolle in der NS-Diktatur jedem „Volksgenossen“ 1936 bekannt war, führte.

Das Problem der Denunziation sollte evtl. im Verlauf der Unterrichtseinheit noch weiter vertieft werden, weil sehr viele Gerichtsverfahren erst durch die Denunziationen in Gang kamen. Diese Tatsache war für die Frage insbesondere nach dem **„Versagen der Strafjustiz“** nicht nur in diesem Fall, sondern in der NS-Zeit allgemein von erheblicher Bedeutung. Immerhin zeigte sich bei den Denunziationen die bewusste Zuarbeit vieler normaler „Volksgenossen“ und deren Mitverantwortung am Schicksal der später Verurteilten.

Im Anschluss an die Einstiegsquelle folgt ein **Perspektivenwechsel**, und die später angeklagte Gruppe der Zeugen Jehovas kommt mit Hilfe der **„Luzerner Resolution“ (M 2)**, die auf dem internationalen Kongress der Zeugen Jehovas im September 1936 in der Schweiz verabschiedet worden war, selbst zu Wort. Die Analyse der Resolution ist wichtig, da den SchülerInnen die Zeugen Jehovas und ihr Glaube und insbesondere deren Ablehnung des NS-Staates nicht bekannt sind. Weil diese Quelle für den Unterricht zu lang ist, wird sie um die Hälfte gekürzt. Auf den Einsatz der Resolution könnte theoretisch verzichtet werden, da die Resolution im Urteil gegen die Hildesheimer Zeugen Jehovas ausgiebig zitiert wird; allerdings wird u.a. aus drucktechnischen Gründen das Original verwandt.

¹ Die Internationalen Bibelforscher nennen sich seit 1931 selbst Zeugen Jehovas. Zu diesem Thema ist eine ausführliche Dokumentation unter dem Titel „Der Hildesheimer Baumeister Berthold Mehm“ (incl. DVD) von Wilfried Knauer und Berthold Mehm jun. erschienen, die bei der Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel erhältlich ist. Adresse: Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel, Ziegenmarkt 10, 38304 Wolfenbüttel; Tel.: 05331/807244.

Anschließend erfolgt wiederum ein **Perspektivenwechsel**, indem erneut aus der Sicht des Staates - hier des **Reichsjustizministers** - dessen Haltung zu den Zeugen Jehovas vorgestellt wird. In seiner **Rundverfügung (M 3)** wird auf die „Gefährlichkeit der Internationalen Bibelforscher“ verwiesen, die u.a. mit ihrer Ablehnung des Wehrdienstes begründet wird. Deutlich wird aber auch, dass verschiedene Gerichte den bisherigen Erwartungen der Nationalsozialisten eben nicht immer nachgekommen sind, was sich an der **uneinheitlichen Rechtsprechung** in ganz Deutschland insbesondere in der Zeit von 1933 bis 1937 festmachen lässt.

Hintergrund ist vor allem die unterschiedliche Interpretation des **Artikels 137 (Religionsfreiheit)**, der mit der „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28.2.1933 nicht eingeschränkt worden war. Verschiedene Gerichte begründeten ihre **Freisprüche** von Zeugen Jehovas mit Verweis auf die Religionsfreiheit; andere Gerichte begründeten ihre Urteile mit Bezug zur „Reichstagsbrandverordnung“, die sich gegen jede Art von „Volks- und Staatsfeinden“ richten sollte. Auf den Einsatz der **Denkschrift der Gestapo (M 4)** - sie ist auf die acht wichtigsten Punkte gekürzt worden - kann verzichtet werden. Ihr Einsatz hängt von der zur Verfügung stehenden Zeit ab. Denkbar ist aber auch, dass zwei SchülerInnen diese Quelle vorab erhalten und dass die „Gefährlichkeit“ der Zeugen Jehovas mit Hilfe dieser SchülerInnen bereits in der Einstiegsphase verdeutlicht wird.

Das insgesamt 12 Seiten lange **Urteil (M 5/6)** wird stark gekürzt und insbesondere auf die Person des **Hauptangeklagten Berthold Mehm** bezogen. Um die Größe der Gruppe - insgesamt 14 Personen wurden angeklagt - und damit die Breite des Widerstandes allein in Hildesheim zu verdeutlichen, wird die **Liste der Angeklagten** mit den jeweiligen Urteilen als **Zusatzmaterial** für den Lehrer hinzugefügt. Die SchülerInnen sollen sich primär mit der **Erarbeitung des Urteils** beschäftigen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Aussagen der Hildesheimer Zeugen Jehovas vor Gericht nicht erzwungen, d.h. auch nicht von der Kriminalpolizei erpresst worden sind. Dieses war insbesondere bei den Zeugen Jehovas nicht notwendig, da diese zu ihren „Taten“ fast immer standen. Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Fall von anderen Fällen, in denen Prügel oder Folter angewandt worden sind. Da viele SchülerInnen eher davon ausgehen, dass auch bei der Justiz Misshandlungen vorkamen, ist es wichtig, auf das Zustandekommen der Geständnisse hinzuweisen.

2. Methodische Überlegungen:

1. Einstieg:

Ein Handelsvertreter bei zwei taubstummen Zeugen Jehovas

Als **Einstieg** wird die **Denunziation** eines taubstummen Ehepaares aus dem Jahre 1936 gewählt. Vorab sollten die Begriffe „Reisender“ und „Internationale Bibelforscher Vereinigung“ geklärt werden. Für den Einstieg ergeben sich **zwei mögliche Vorgehensweisen**: 1. Das Vorlesen nur des Protokolls der Politischen Polizei nach der Anzeige durch den Reisenden L.² und 2. die Präsentation des gesamten Dokumentes mit Hilfe des Overheadprojektors. Hierbei wäre es hilfreich, wenn zumindest die Verordnung vom 28.2.1933 („Reichstagsbrandverordnung“) und die Begriffe „Sondergericht“ bzw. „Sondergerichtsakte“ bekannt wären. Viele SchülerInnen wissen zwar, dass durch die sog. „Reichstagsbrandverordnung“ wichtige Grundrechte eingeschränkt worden sind; unbekannt ist zum Teil, dass die Religionsfreiheit von den Einschränkungen ausgenommen geblieben ist.

Im Kern geht es bei der **Analyse der Quelle** darum, das Vorgehen des „Reisenden“ hinsichtlich seiner **Motive** zu hinterfragen. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass die SchülerInnen sich kritisch zu dessen Vorgehen äußern.

Anschließend sollen sich die SchülerInnen mit der Frage nach der Höhe des Urteiles im vorliegenden Fall bzw. allgemein mit dem Verhalten des NS-Staates gegenüber der kleinen religiösen Minderheit der Zeugen Jehovas (1933 ca. 25 000 Mitglieder) auseinandersetzen³.

2. Untersuchung der „Luzerner Resolution“

In der folgenden Phase soll die gekürzte „**Luzerner Resolution**“ untersucht werden. Als Arbeitsaufträge bietet sich an:

- 1. Erarbeiten Sie die zentralen Aussagen der Resolution!**
- 2. Aus Sicht der Zeugen Jehovas ist ihre Glaubensgemeinschaft unpolitisch.
Überlegen Sie, was laut Quelle dafür und was dagegen spricht!**

² Es muss darauf hingewiesen werden, dass der Name des Reisenden L. aus personenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt wurde - im Unterschied zum Namen des B. Mehm.

³ Das Verfahren gegen das Ehepaar wurde eingestellt.

Zentrale Aussagen sind z.B.: „Gottes Königreich...die e i n z i g e Hoffnung des Volkes.“ (Z 12 ff), „Das Gesetz Gottes ist das höchste Gebot“ (Z 22) und „Als Nachfolger Christi beteiligen wir uns nicht an den politischen Angelegenheiten dieser Welt ...“ (Z 26f). Damit stellen sich die Zeugen Jehovas in den absoluten **Gegensatz zum Führerstaat**. Ihre eindeutige politische Haltung und ihre Gefährlichkeit - aus Sicht der Nationalsozialisten - ist damit nachgewiesen.

3. Abschluss der ersten Unterrichtsstunde

Als **Abschluss** der ersten Unterrichtsstunde bietet sich die **Rundverfügung** von 1936 an, ein vertrauliches Schreiben des Reichsministers der Justiz, das als Lenkungsversuch gegen diejenigen Richter angesehen werden kann, die angeklagte Zeugen Jehovas nicht hart genug bestrafen. So wird vom Justizministerium eine Bestrafung nicht mehr nur mit Geldstrafen, sondern nach Möglichkeit mit Gefängnisstrafen bis zu fünf Jahren gefordert. Auffallend ist dabei, dass die Gerichtsverhandlungen nichtöffentlich stattfinden sollen; angesichts der Offenheit, mit der die meisten Zeugen Jehovas vor Gericht ihre Kritik am nationalsozialistischen Staat vorgebracht haben, hatte der Justizminister an einem öffentlichkeitswirksamen Auftritt angeklagter Zeugen Jehovas kein Interesse.

Nach dem relativ kleinschrittigen Vorgehen in der ersten Stunde soll nun in einer längeren Erarbeitungsphase das Urteil gegen Berthold Mehm untersucht werden.

Überleitung: Hatte das Schreiben des Justizministers Erfolg?

Diese Frage soll zunächst besprochen werden, da in der Regel die SchülerInnen davon ausgehen werden, dass die Justiz drei Jahre nach der Machtübernahme im Sinne der Machthaber geurteilt hat. Differenzierende Überlegungen seitens der SchülerInnen können kaum erwartet werden, zumal den SchülerInnen bekannt sein dürfte, dass die Richter in der Regel selbst katholische oder evangelische Christen waren, die den Zeugen Jehovas eher ablehnend gegenüberstanden.

4. Auszug aus dem Urteil gegen Bertold Mehm

Aufgaben: Erarbeiten Sie die Urteilsbegründung!

Welche Rolle spielen die Denkschrift der Gestapo und das Schreiben des Justizministeriums in der Urteilsbegründung?

Herausgearbeitet werden sollen die geringe Höhe der Strafe von einem Jahr gegen B. Mehm angesichts der Forderungen des Justizministers und der Begründung des Gerichts („besonders gefährlich“), was in sich widersprüchlich ist. Überraschen wird die meisten SchülerInnen auch, dass Untersuchungshaft und Schutzhaft bei der Strafzumessung mit angerechnet worden sind.

5. Stellungnahme zum Urteil

Im Anschluss an die Erarbeitung sollen die SchülerInnen zu einer kritischen **Stellungnahme zum Urteil** aufgefordert werden; erwartet wird vor allem, dass die SchülerInnen sich zu diesem anscheinend recht milden Urteil - im Rahmen der damaligen Diktatur - äußern. Andererseits kann das Problem der Religionsfreiheit noch einmal untersucht und die Frage nach Alternativen zum Urteil gestellt werden.

6. Schluss – Hinweise zum weiteren Schicksal von Berthold Mehm

Als **Abschluss** soll das weitere Schicksal B. Mehms verfolgt werden. Hierzu sollen die SchülerInnen gefragt werden, was ihrer Meinung nach mit Mehm nach der Verbüßung der Strafe in der Strafanstalt Wolfenbüttel passiert ist. Zur Vertiefung dieser Fragestellung werden mit Hilfe einer Folie drei Zitate aus der Gefangenenpersonalakte präsentiert. Insbesondere das Zitat zum schlechten Gesundheitszustand könnte die SchülerInnen zu der letztlich falschen Annahme verleiten, B. Mehm sei entlassen worden. Der Unterricht endet mit den Hinweisen auf die Einlieferung Mehms in das KZ Sachsenhausen 1937 und dessen Tod 1939.

Tabellarischer Lebenslauf

13. Februar 1874	Geboren in Langenbach (Thüringen)
Ab 1903	Selbstständiger Bautechniker
Ab Juni 1915	Teilnahme am 1. Weltkrieg; Ruhrerkrankung und Nervenleiden
1925	Konvertierung zu den Bibelforschern (seit 1931 Zeugen Jehovas)
1931	Austritt aus der Evangelischen Kirche
1936	Konfiszierung des Baugeschäftes; B. Mehm lebt von Kleinaufträgen
Dezember 1936	B. Mehm organisiert die Verteilung der „Luzerner Resolution“ in Hildesheim
17. Dezember 1936	Festnahme und „Schutzhaft“ in Hildesheim
20. Januar 1937	Verlegung in das Gerichtsgefängnis Hannover
5. Februar 1937	Verurteilung durch das Sondergericht Hannover zu einem Jahr Gefängnis
7. April 1937	Haftverbüßung in der Strafanstalt Wolfenbüttel; Verschlechterung des Gesundheitszustandes
15. Dezember 1937	Nach der Haftentlassung in Wolfenbüttel Einlieferung durch die Gestapo in das KZ Sachsenhausen
28. März 1939	B. Mehm stirbt laut Lagerarzt an Magenkrebs; Augenzeugen berichten, B. Mehm sei wegen Verweigerung des Hitlergrußes erschossen worden

Äußerungen über B. Mehm kurz vor Ende der Haft:

Auskunft des zuständigen Oberwachtmeisters R.:

„Die Führung des Mehm ist gut. Desgleichen sollen seine Arbeitsleistungen gut sein. Mehm wird sich der Bibelforschergesellschaft enthalten; ich glaube aber, innerlich wird er derselbe bleiben, da er ein Fanatiker ist.“

Auskunft der Anstaltsleitung:

„Führung und Arbeitsleistung waren gut. Ob er aber innerlich soweit gewandelt ist, dass er das Verwerfliche seiner Handlungsweise voll einsieht, bezweifle ich.“

Auskunft des Gefängnisarztes:

„Der Strafgefangene Berthold Mehm ist für landwirtschaftliche Arbeiten nicht zu verwenden. Er leidet an einem Leistenbruch, Schüttelzittern und erheblicher Altersabnutzung. Ansteckende Krankheiten konnten nicht festgestellt werden.“

Aufgaben zu den Materialien

Zu Material 1 (im Anschluss an die Erarbeitung des Schreibens der Politischen Polizei Braunschweig):

Stellen Sie Hypothesen auf zum Verhalten der Nationalsozialisten gegenüber kleinen religiösen Gemeinschaften, wie den Zeugen Jehovas!

Zu Material 2 (Luzerner Resolution):

1. Erarbeiten Sie die zentralen Aussagen der Resolution!
2. Aus Sicht der Zeugen Jehovas ist ihre Glaubensgemeinschaft unpolitisch. Überlegen Sie, was laut Quelle dafür und was dagegen spricht!

Zu Material 3 (Rundverfügung):

1. Erarbeiten Sie, warum diese Quelle entstanden ist und welche Forderungen erhoben werden!
2. Stellen Sie Überlegungen zu der Frage an, ob das Justizministerium mit seinen Forderungen Erfolg hatte!

Zu Material 6 (Urteilsbegründung)

1. Erarbeiten Sie die Urteilsbegründung!
2. Welche Rolle spielen die Denkschrift der Gestapo und das Schreiben des Justizministeriums in der Urteilsbegründung?
3. Nehmen Sie Stellung zum Urteil!

Zu Material 7 (Bewertung des B. Mehm kurz vor Ende der Haft):

Stellen Sie Überlegungen an zu der Frage, was mit B. Mehm nach seiner Haft passiert ist!

Exkurs: Setzen Sie sich mit der Frage auseinander, ob B. Mehm zum Deutschen Widerstand gezählt werden sollte!

Hinweise zum Unterrichtseinsatz in der Sekundarstufe I

Ziel ist es,

- über die besondere Geschichte der Zeugen Jehovas, insbesondere über das Schicksal von Berthold Mehm aus Hildesheim zu informieren
- zu zeigen, dass die Justiz auch bei geringfügig erscheinenden Verstößen Gefängnisstrafen von einem Jahr, aber die vom Justizministerium geforderten härteren Strafen nicht verhängte
- zu zeigen, dass die Gestapo trotz des schlechten Gesundheitszustandes von Berthold Mehm am Ende seiner Haft diesen ins KZ Sachsenhausen verbrachte, wo dieser später starb
- darüber zu diskutieren, ob das Verhalten des Berthold Mehm als Widerstand gegen den NS-Staat angesehen werden kann.

Bei dem Unterrichtseinsatz in der Sekundarstufe I wird von einer Doppelstunde ausgegangen. Begonnen werden soll mit einem **Zitat aus der Züricher Resolution**: „Das Gesetz Gottes ist das höchste Gebot....“ (M 2 ZZ 22ff). Einen ersten Schwerpunkt bildet dann die **Rundverfügung des Reichsjustizministerium**, in der schärfere Strafen für Jehova Zeugen gefordert werden.

Um die Gefährlichkeit der Jehova Zeugen aus der Sicht des nationalsozialistischen Staates aufzuzeigen, soll entweder der erste Teil der **Denkschrift** (Punkt 1) oder der zweite Teil (Punkte 2 bis 8) untersucht werden. Je nach Ansatz kann die Reihenfolge der Quellen, der Rundverfügung und der Denkschrift, aber auch getauscht werden.

Für die Analyse des **Urteils** reicht der letzte Teil aus, um zu zeigen, dass die Richter zwar die Zeugen Jehovas im Sinne der oben genannten Quellen als besonders gefährlich beschreiben, jedoch die Forderung nach härterer Bestrafung nicht beachten.

Im Weiteren soll die **Auskunft des Gefängnisarztes** über Mehms Gesundheitszustand untersucht werden, um die SchülerInnen über dessen Zukunft spekulieren zu lassen. Insbesondere jüngere SchülerInnen gehen eventuell davon aus, dass kranke Häftlinge entlassen werden. Der nicht Haftfähige B. Mehm wird aber nach Verbüßung der Haft nicht entlassen und vielmehr in das KZ Sachsenhausen überstellt, wo er etwa ein Jahr später verstirbt.

Für einen möglichen **Abschluss** bietet sich die Frage an, ob die Hildesheimer Gruppe der Jehova Zeugen als eine **Widerstandsgruppe** angesehen werden kann, zumal den Mitgliedern beim Verteilen ihrer Flugblätter verschiedene Urteile gegen ihre Glaubensbrüder und damit die Gefährlichkeit ihres Verhaltens bekannt waren.